

Nr. **XIX. GP.-NR**  
1013 /J  
1995 -04- 2 6

## ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Milchkontingent-Teilung

Am 1. Juli 1991 wurde im Milchwirtschaftsfonds eine Milchkontingent-Teilung nach der Fläche beantragt für einen verpachteten Grünlandbetrieb. Es sind dies 14 ha lw Nutzfläche der Zone 2 vom Eigenbetrieb des nachbarlichen Pächters, beide am Michaelerberg bei Gröbming. Die betreffende Landwirtschaft wurde aufgrund einer Eheschließung für den Zeitraum einer Generation verpachtet. In diese Zeit fiel die Richtmengen-Einführung auch vom Pachtbetrieb zugunsten des Pächters. Durch die möglichen Härtefallanträge zu Beginn der Kontingentierung konnte sich der Pächter u.a. auch mit der Begründung der Zupachtung eine beträchtliche Aufstockung sichern und damit aus heutiger Sicht der Kammer "EU-Reife" erlangen.

Ein vom damaligen Landwirtschaftsminister Fischler in Aussicht gestellter Musterprozeß zur Teilung der Richtmenge der beiden Höfe wurde vom Hauptausschuß der Landes-Landwirtschaftskammer abgewendet. Nach der Meinung der Landeskammer hat der Pächter das bestehende Milchkontingent aufgebaut, der Hauptausschuß vertrat daher die Meinung, daß die Milchrichtmenge demjenigen zusteht, der das Milchkontingent aufbaut. Daher wurde der Musterprozeß beim Verwaltungsgerichtshof nicht unterstützt.

Der Verpächterin wurde in Mitteilungen des Milchwirtschaftsfonds vom 30.1.92 und 5.10.92 auf Grundlage eines zitierten VwGH-Erkenntnisses in Aussicht gestellt, daß bei Betriebseinheit zwischen dem verpachteten Betrieb und dem Pachtbetrieb die Einzelrichtmenge auf die beiden Landwirtschaftsbetriebe im Verhältnis der Flächen aufgeteilt werden könne. Allerdings hat sich der Milchwirtschaftsfonds mit dem Bescheid vom 22.04.93 auf den überraschenden Standpunkt gestellt, daß die Verpächterin nie Verfügungsberechtigte im Sinne des § 73 Abs.2 MOG gewesen sei.

Sollte es zu keiner Zuteilung einer Einzelrichtmenge für den o.a. landwirtschaftlichen Betrieb kommen, ist die Bewirtschaftung des Betriebes unmöglich, da der Betrieb seines wesentlichen wirtschaftlichen Wertes, der in der Möglichkeit der Milchlieferung liegt, entkleidet ist. Vom Flächenausmaß des 17-ha-Betriebes entfallen 14 ha auf Wiesenflächen, die in dieser Region praktisch nur zur Milchgewinnung eingesetzt werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Da die Verpächterin eine Übergabe des gegenständlichen Betriebes an ihre Tochter beabsichtigt, ist die unklare rechtliche Situation besonders belastend. Auch stellt die Zuteilung einer Einzelrichtmenge für den Betrieb den wesentlichen Teil der Liegenschaft dar und ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich als Zubehör für hinkünftige Verfügungen maßgeblich. Welche Möglichkeiten sehen Sie für den gegenständlichen Betrieb, wirtschaftlich zu überleben, wenn er keine Richtmenge zugeteilt bekommt?
2. Der Hauptausschuß der Kammer vertritt den Standpunkt, daß die Milchrichtmenge demjenigen zusteht, der das Milchkontingent aufbaut. Was halten Sie von dieser Rechtsansicht?
3. Vermutlich ist der gegenständliche Fall nicht der einzige in Österreich; wird grundsätzlich so vorgegangen, daß die Verpächter auf ihren Anspruch auf Richtmengen-zuteilung verzichten müssen?
4. Wie stehen Sie dazu, daß derjenige, der, aus welchen Gründen immer, verpachten mußte, ohne auf die damals (1974) noch nicht bekannten Einzelrichtmengenregelungen zivilrechtlich Bedacht nehmen zu können, einen wirtschaftlich wertlosen Betrieb zurückbekommt?
5. Was halten Sie von der Auffassung der Kammer, daß in der EU nur ein Betrieb mit 100.000 Liter Milchkontingent Chancen hätte und es daher widersinnig sei, einen "EU-reifen" Betrieb durch eine Richtmengen-zuteilung zu schwächen?
6. Haben vor dem Inkrafttreten der Einzelrichtmengenregelung bereits verpachtete Betriebe keine Möglichkeit der Erlangung bzw. Zuteilung einer eigenen Einzelrichtmenge? Wenn das zutrifft, inwiefern ist dem Gesetzgeber nicht der Verstoß gegen das Gleichheitsgebot und das verfassungsmäßig geschützte Recht der Erwerbsfreiheit vorzuwerfen?
7. Wenn aufgrund der Gesetzeslage eine Aufteilung der Richtmengen tatsächlich nicht möglich wäre, führt die Entwicklung (entgegen den Zielsetzungen des MOG) dahin, daß eine Zentralisierung der Milchlieferungsbetriebe stattfindet. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung?